

Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Ottenbach

vom 8. Juni 2017



In Kraft seit: 1. August 2017

Inhalt

A.	Allgemeines.....	3
Art. 1	Organisation	3
Art. 2	Behörde	3
Art. 3	Friedhofvorsteher.....	3
Art. 4	Rekurs Instanzen.....	3
B.	Bestattungsvorschriften.....	3
Art. 5	Leistungen der Gemeinde für Einwohner	3
Art. 6	Bestattung von Nichteinwohnern	3
Art. 7	Kultushandlungen.....	4
Art. 8	Bestattungszeit	4
Art. 9	Ablauf der Bestattungen	4
Art. 10	Grabgeläute.....	4
Art. 11	Ort der Abdankung	4
C.	Der Friedhof	4
I	Ordnungsvorschriften	4
Art. 12	Ort der Bestattung	4
Art. 13	Ausnahmebewilligungen	4
Art. 14	Beisetzungsplan	4
Art. 15	Besuchszeiten	5
Art. 16	Allgemeines Verhalten.....	5
Art. 17	Übertretungen.....	5
II	Grabstätten.....	5
Art. 18	Einteilung der Gräber.....	5
Art. 19	Bezeichnung des Grabes.....	5
Art. 20	Ruhezeit der Gräber	5
Art. 21	Zusätzliche Urnenbestattung	5
Art. 22	Aufhebung	6
Art. 23	Exhumierung	6
Art. 24	Grabmasse.....	6
Art. 25	Familiengräber.....	6
III	Errichtung von Grabmälern.....	7
Art. 26	Grabmäler Bewilligungspflicht.....	7
Art. 27	Setzen von Grabmälern	7
Art. 28	Unterhalt, Haftung.....	7
IV	Die Form der Grabmäler.....	8
Art. 29	Unstatthafte Grabmäler und Werkstoffe.....	8
Art. 30	Masse Grabzeichen	8
Art. 31	Namen des Herstellers	8

V	Bepflanzung und Unterhalt der Grabstätten.....	8
Art. 32	Grundsätzliches	8
Art. 33	Unterhalt.....	8
Art. 34	Pflanzenschmuck.....	9
Art. 35	Besondere Bestimmungen/Grabschmuck.....	9
D.	Das Personal und seine Obliegenheiten.....	9
Art. 36	Aufgaben Friedhofvorsteher.....	9
Art. 37	Aufgaben Friedhofgärtner	9
Art. 38	Aufgaben Totengräber	10
Art. 39	Aufgaben Sarglieferant	10
Art. 40	Aufgaben Leichentransporteur.....	10
E.	Schlussbestimmungen	10
Art. 41	Inkrafttreten	10

A. Allgemeines

Art. 1 Organisation

Gemäss § 3 der kantonalen Bestattungsverordnung vom 20. Mai 2015 ist der Vollzug der Vorschriften über das Bestattungswesen den politischen Gemeinden übertragen. Das Bestattungswesen fällt in den Geschäftsbereich der Tiefbau- und Werkkommission, nachstehend TWO genannt.

Art. 2 Behörde

Die TWO regelt die zum Vollzug der nachstehenden Bestimmungen erforderlichen Einzelheiten und wählt das Friedhofpersonal, welches in den Artikeln 36 ff umschrieben ist. Einzelne Aufgaben können auch an spezialisierte Unternehmungen übertragen werden. Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement über die Kosten für die Bestattung von auswärtigen Personen, die Kosten für Familiengräber und die Grabpflegekosten. Solche Beschlüsse sind amtlich zu veröffentlichen.

Art. 3 Friedhofvorsteher

Friedhofvorsteher ist in der Regel der vom Gemeinderat gewählte Gemeindegemeinschafter. Er ist gleichzeitig Chef des Bestattungsamtes. In seiner Funktion als Chef des Bestattungsamtes ist er der Tiefbau- und Werkkommission unterstellt.

Art. 4 Rekursinstanzen

Gegen Verfügungen des Friedhofvorstehers kann an die TWO, gegen Entscheide dieser Behörde an den Gemeinderat rekuriert werden. Die Rekursfrist beträgt jeweils 30 Tage. Die weiteren Instanzen sind im Verwaltungsrechtspflegegesetz geregelt.

B. Bestattungsvorschriften

Art. 5 Leistungen der Gemeinde für Einwohner

Bei der Beerdigung eines Gemeindebewohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

- Die Leichenschau
- Die amtliche Bekanntmachung
- Die Einsargung, das Leichenhemd, das Sargkissen und einen einfachen Sarg
- Das Grabgeläute
- Den Leichentransport im Umkreis von 25 km
- Das Aufbahren der Leiche in der Leichenhalle
- Das Überlassen eines Grabes
- Das Öffnen und Zudecken des Grabes
- Die Bezeichnung des Grabes (Grabkreuz)

Bei Feuerbestattungen übernimmt die Gemeinde überdies die Kosten für:

- Die Einäscherung
- Eine einfache Urne

Werden weitere Leistungen verlangt, z.B. besondere Ausführung des Sarges oder der Urne, so sind die daraus entstandenen Mehrkosten vom Auftraggeber zu tragen.

Art. 6 Bestattung von Nichteinwohnern

Wenn für die Gemeinde keine gesetzliche Pflicht zur Bestattung besteht, so sind ihr sämtliche Bestattungskosten zurückzuerstatten; ausserdem ist eine Grabplatzgebühr zu entrichten. Gemeindebürger sind von der Grabplatzgebühr befreit.

Art. 7 Kultushandlungen

Die Anordnung von Kultushandlungen ist Sache der Hinterbliebenen.

Art. 8 Bestattungszeit

Die Bestattungen finden in der Regel von Dienstag bis Freitag statt. Der Abschied auf dem Friedhof ist jeweils um 13.30 Uhr und die Abdankung in der reformierten Kirche ist um 14.00 Uhr. Stille Urnenbeisetzungen können während des 11- oder 16 Uhläutens, jedoch auch, nach Absprache mit dem Friedhofvorsteher, zu einer anderen Zeit stattfinden.

Art. 9 Ablauf der Bestattungen

Bei Beisetzungen an einem Erd- oder Urnengrab sind der Sarg respektive die Urne bereits im Grab eingelassen. Die Grabstelle ist noch offen. Die Zudeckung des Urnengrabes erfolgt anschliessend, während der Abdankung in der Kirche. Das Erdgrab wird erst nach der Abdankung in der Kirche zudeckt.

Bei Beisetzungen beim Gemeinschaftsgrab steht die Urne auf der Steinplatte vor der Schrifftafeln. Die Beisetzung der Asche beim zugeteilten Grabfeld erfolgt ohne Beisein der Angehörigen, in der Regel während der Abdankung.

Art. 10 Grabgeläute

Sofern die Hinterbliebenen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird bei jedem Begräbnis wie folgt geläutet:

Erstes Zeichen: $\frac{3}{4}$ Stunden vor der Trauerfeier, beginnend mit der grossen Glocke, bis alle vier läuten. 5 Minuten.

Zweites Zeichen: $\frac{1}{4}$ Stunden vor der Trauerfeier, beginnend mit der grossen Glocke, bis zum Beginn der Trauerfeier. Nach Ende der Trauerfeier wird mit der zweitkleinsten Glocke ausgeläutet.

Art. 11 Ort der Abdankung

Die Abdankungen finden in der Kirche statt. Auf besonderen Wunsch der Angehörigen und im Einverständnis mit den Pfarrpersonen und der Behörde können sie auch auf den Friedhof oder in ein Krematorium verlegt werden.

Die Kirche steht auch nicht-landeskirchlichen Abdankungen offen.

C. Der Friedhof

I Ordnungsvorschriften

Art. 12 Ort der Bestattung

Der Friedhof ist Eigentum der Politischen Gemeinde Ottenbach. Er dient der Beisetzung aller Verstorbenen, die in der Gemeinde wohnhaft waren, ferner der Beisetzung Verstorbener, die ein Anrecht auf Bestattung in einem Familiengrab haben.

Art. 13 Ausnahmegewilligungen

Bestattungen von Personen, auf die Art. 12 nicht zutrifft, können nur auf Anfrage, durch den Friedhofvorsteher bewilligt werden. Mit solchen Bewilligungen ist jedoch sehr zurückzuhalten, auswärtigen Gemeindegürgern soll sie jedoch ohne weiteres erteilt werden.

Art. 14 Beisetzungsplan

Die Bestattungen erfolgen nach einem bestimmten Beisetzungsplan. Der Friedhofvorsteher ist für dessen Einhaltung verantwortlich.

Art. 15 Besuchszeiten

Der Friedhof ist ständig geöffnet, kann aber auf besondere Anordnung der Behörde vorübergehend geschlossen werden.

Art. 16 Allgemeines Verhalten

Die Besucher des Friedhofs wollen sich ruhig und in Würde des Ortes entsprechend benehmen.

Den Anordnungen der Friedhofaufsicht ist Folge zu leisten.

Innerhalb des Friedhofs ist untersagt:

- Das Lärmen und Spielen
- Das Mitführen von Fahrrädern
- Das unberechtigte Pflücken von Zweigen und Blumen in der Friedhofanlage oder auf fremden Gräbern
- Das Betreten von fremden Grabstätten und Rasenflächen
- Das Beschädigen von Grabmälern
- Das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätzen und Behältern
- Das Mitnehmen von Hunden

Art. 17 Übertretungen

Übertretungen der unter Art. 16 genannten Vorschriften können mit Busse belegt werden, sofern nicht strafrechtliche Verfolgung erforderlich ist.

II Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 18 Einteilung der Gräber

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- A Reihengräber für Erwachsene
- B Reihengräber für Kinder bis 6. Altersjahr
- C Urnengräber
- D Familiengrabstätten
- E Gemeinschaftsgrab

Art. 19 Bezeichnung des Grabes

Jedes Grab erhält als einheitliches Grabzeichen, ein braunes Holzkreuz, welches innert zwei Jahren durch ein ordentliches Grabmal zu ersetzen ist. Nach dem Setzen des Grabmals ist das Holzkreuz dem Friedhofgärtner, zuhanden der Gemeinde zurückzugeben.

Auf der Grabplatte beim Gemeinschaftsgrab werden auf Wunsch die amtlichen Namen, zu Lasten des Auftraggebers, aufgeführt.

Art. 20 Ruhezeit der Gräber

Die Ruhezeit der Gräber beträgt:

für Abteilungen A, B, C und E

mindestens 20 Jahre

für Abteilung D

mindestens 25 Jahre

Art. 21 Zusätzliche Urnenbestattung

Die Beisetzung von Aschenurnen kann auch im Grabe eines verstorbenen Angehörigen erfolgen. Die Ruhezeit der Gräber erfährt durch nachträgliche Urnenbeisetzungen keine Verlängerung. In einem Erdgrab dürfen nicht mehr als zwei Urnen beigesetzt werden. In einem Urnengrab dürfen höchstens drei Urnen beigesetzt werden.

Art. 22 Aufhebung

Nach Ablauf der in Art. 20 festgesetzten Ruhezeit kann die Tiefbau- und Werkkommission die Räumung der betreffenden Grabreihen anordnen. Die Räumung ist in den amtlichen Publikationsorganen rechtzeitig bekannt zu geben. Die Angehörigen haben, innerhalb einer von der TWO zu bestimmenden Frist, den vorhandenen Grabschmuck und die Grabmäler zu beseitigen; wird die Frist nicht benützt, so verfügt die TWO die Räumung der Gräber unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht. Die Aschen abgeräumter Urnengräber können im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.

Art. 23 Exhumierung

Zur Exhumierung einer Leiche ist die Bewilligung der TWO einzuholen. Ist eine Exhumierung nicht amtlich angeordnet, so hat der Gesuchsteller für sämtliche Kosten auszukommen.

B. Reihengräber

Art. 24 Grabmasse

	Länge	Breite	Tiefe
Abteilung A	160	80	150
Abteilung B	120	80	120
Abteilung C	120	80	60
Abteilung D	gemäss den Bestimmungen Art. 25 ff.		

C. Familiengräber

Art. 25 Familiengräber

1. Erwerb und Benützungsdauer

Die Familiengrabstätten werden durch Vorausbezahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb von Familiengrabstätten erfolgt die Beschlussfassung durch die TWO. Das Benützungsrecht ist durch Erbfolge übertragbar. Die Übertragung des Benützungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Behörde ist unzulässig. Die Benützungszeit wird auf 75 Jahr festgesetzt. Sie kann mit Genehmigung der Behörde gegen Bezahlung der erforderlichen Gebühr verlängert werden. In den letzten 25 Jahren der Benützungsgebühr einer Familiengrabstätte darf keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden, wenn das Benützungsrecht nicht für eine weitere Anzahl von Jahren verlängert worden ist. Nach dem Erlöschen des Benützungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.

2. Benützungsrechte

In Familiengrabstätten können der Eigentümer und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf besonderer Genehmigung der Behörde. Als Angehörige gelten:

a) Ehegatten und eingetragene Partner; b) Verwandte in auf- und absteigender Linie; c) angenommene Kinder sowie Geschwister; d) Ehegatten der unter b) und c) bezeichneten Personen.

3. Platzwahl, Grösse

Familiengrabstätten können an den vorgesehenen Stellen nach genehmigtem Plan errichtet werden. Die Wahl des Platzes ist im Einverständnis mit der Behörde zu treffen. Familiengrabstätten müssen ein Mindestmass von 2 m Länge und 2 m Breite aufweisen. Für das einzelne Grab sind die in Art. 24, Abteilung A, genannten Masse verbindlich; Urnen dürfen beliebig viele beigegeben werden.

Die zulässige Höhe des Grabmals wird auf max. 90 cm festgesetzt. In der Breite muss ein Mindestabstand von 30 cm beidseitig der Grabgrenze gewahrt bleiben.

Die Bepflanzung wie Immergrün, Efeu usw. hat allseitig wenigstens 20 cm von der Grabgrenze zurückzubleiben.

Im Übrigen gelten auch für die Familiengrabstätten sinngemäss die Art. 18, 19, 26-29 und 31 dieser Verordnung.

4. Gebühren

Für die Familiengrabstätten ist eine einmalige Gebühr zu entrichten.

Für Gesuchsteller, die ausserhalb der Gemeinde wohnen und nicht Bürger der Gemeinde sind, werden höhere Gebühren verlangt.

Bei vorzeitiger Aufhebung des Vertrages durch den Benützer erfolgt keine Rückerstattung.

III Errichtung von Grabmälern

Art. 26 Grabmäler Bewilligungspflicht

Das Errichten von Grabmälern oder deren Änderungen ist nur mit Genehmigung des Friedhofvorstehers gestattet.

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten sind dem Friedhofvorsteher einzureichen:

- a) in doppelter Ausfertigung der Grabmalentwurf mit Grundriss und Ansicht im Massstab 1:10

Wenn zum Verständnis erforderlich:

- b) Ausführungszeichnungen in natürlicher Grösse
- c) die Schriftzeichnung oder einige Musterbuchstaben in natürlicher Grösse
- d) bei Grabmälern mit figürlichem Schmuck ein Modell

Für die Eingabe ist das Formular der Gemeinde zu benützen.

Der Friedhofvorsteher kann Grabmäler, die den Vorschriften nicht entsprechen, zurückweisen und ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler gegebenenfalls auf Kosten des Erstellers entfernen lassen.

Art. 27 Setzen von Grabmälern

Grabmäler für Erdgräber dürfen erst nach neun Monaten von der Bestattung an gerechnet, jedoch weder an Samstagen, noch an Wochentagen vor gesetzlichen Feiertagen, nicht bei nasser Witterung und nicht bei gefrorener Erde gesetzt werden. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Grösse fundamentiert werden.

Art. 28 Unterhalt, Haftung

Bei mangelhaftem Unterhalt der Grabmäler hat die Behörde die Angehörigen des Verstorbenen schriftlich aufzufordern, für Instandstellung des Grabmals zu sorgen. Wird einer solchen Aufforderung keine Folge geleistet, so ist das Grabmal auf Kosten der Angehörigen in Ordnung zu bringen oder zu entfernen.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabmälern und Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen seitens Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

IV Die Form der Grabmäler

Art. 29 Unstatthafte Grabmäler und Werkstoffe

1. Die Grabmäler dürfen die Harmonie der Grabreihen und der einzelnen Grabfelder sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören. Jedes Grabmal muss in Form und Werkstoff ansprechend gestaltet sein. Im Interesse einer ruhig wirkenden und guten Gesamtgestaltung des Friedhofes sind nicht gestattet:
 - Zement und Kunststeine
 - Schrifttafeln aus Glas, Email oder ähnlichen Materialien
 - Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe (z.B. Holz durch Stein, Guss, Blech oder Plastik)
 - Für Holzgrabzeichen darf als Metall-Abschirmung nur Kupfer verwendet werden
2. Die Grabsteine sind ohne Sockel unmittelbar auf das Fundament zu setzen. Schmiedeiserne Kreuze und Holzgrabzeichen dürfen auf bearbeitete Sandsteinsockel gestellt werden: bei Holzgrabzeichen darf der Sockel den Erdboden jedoch nicht mehr als 5 cm überragen.
3. Grabeinfassungen schlichter Art, maximal 4 cm breit und maximal 4 cm hoch, sind erlaubt. Die Grabeinfassungen haben längsseitig von der Grabgrenze einen Abstand von je 10 cm einzuhalten.

Art. 30 Masse Grabzeichen

Höchstmasse der Grabzeichen:

		Höhe	Breite	Länge
Abteilung A	Steine	90	50	
	Kreuze	90	65	
	Platten		45	60
Abteilung B + C	Steine	80	50	
	Kreuze	80	55	
	Platten		40	50

Abteilung D gemäss Art. 25

Liegende Platten dürfen den Erdboden am Kopfende höchstens 15 cm überragen.

Art. 31 Namen des Herstellers

Der Hersteller darf seinen Namen nur an der Seiten- oder der Rückfläche des Grabmals und nur in unauffälliger Weise eingravieren.

V Bepflanzung und Unterhalt der Grabstätten

Art. 32 Grundsätzliches

Die gärtnerische Ausgestaltung des Friedhofs als Ganzes, aber auch die Ausgestaltung seiner einzelnen Räume, der Grabfelder und Grabstätten, soll sich nach den ortsüblichen Grundsätzen richten. Alle Grabstätten sollen in einer dem Orte entsprechenden, würdigen Weise angelegt und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäss unterhalten werden.

Art. 33 Unterhalt

Für den Unterhalt der Gräber sind die Hinterbliebenen verantwortlich. Der Unterhalt kann gegen entsprechende Entschädigung der Gemeinde übertragen werden.

Bei mangelhaftem Unterhalt der Gräber können der Friedhofgärtner oder der Friedhofvorsteher den Hinterbliebenen entsprechende Weisungen erlassen. Gräber, die von den Hinterbliebenen nicht selber unterhalten werden können, sind auf Kosten der Gemeinde in einfacher Weise zu schmücken.

Art. 34 Pflanzenschmuck

Der Pflanzenschmuck darf die Grösse des zur Verfügung stehenden Grabmasses gemäss Art. 24 nicht überschreiten.

Die Höhe von Sträuchern, Stauden, Koniferen, Sommerflor (z.B. Sonnenblumen) usw. darf die Höhe von 80 cm nicht überschreiten.

Der Friedhofgärtner ist befugt, Pflanzen, die die vorgenannten Masse überschreiten, zurechtzuschneiden.

Art. 35 Besondere Bestimmungen/Grabschmuck

Die für den Grabschmuck gewählte Bepflanzung hat sich dem Friedhofcharakter anzupassen. Ortsfremde oder durch Grösse und Struktur besonders auffallende und die Gesamtharmonie störende Pflanzen sind unzulässig.

Unstatthaft sind Steine und Ähnliches grösser 30 cm hoch. Alle Pflanzen auf einer Grabstätte sollen unmittelbar in den Erdboden gesetzt werden. Selbstständige Pflanzenbecken aus Stein und Grabsteine mit Pflanzenbecken sind nicht gestattet.

Die Gefässe für Schnittblumen und Weihwasser sollen der Form nach gefällig sein. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und auf die Abfallplätze zu bringen.

Am und um das Gemeinschaftsgrab ist kein Blumenschmuck erlaubt. Nach Bestattungen können Kränze, Schalen usw. für eine kurze Zeit belassen werden.

D. Das Personal und seine Obliegenheiten

Art. 36 Aufgaben Friedhofvorsteher

Dem Friedhofvorsteher obliegt:

1. Das Anordnen der Leichenschau;
2. Das Festsetzen der Bestattung und deren Bekanntmachung;
3. Das Erteilen der erforderlichen Aufträge für das Einsargen, den Transport und die Bestattung;
4. Das Anordnen des Grabgeläutes;
5. Die Beschaffung des Grabkreuzes;
6. Die Bewilligung der Grabmäler;
7. Anordnung bezüglich Unterhalt an die Hinterbliebenen;
8. Das Rechnungswesen, die Führung der Bestattungsregister;
9. Die Aufsicht über die Dienstverrichtung des Bestattungspersonals und des Friedhofgärtners.

Art. 37 Aufgaben Friedhofgärtner

Der Friedhofgärtner ist verantwortlich für:

1. Das Reinhalten der Wege und Rasenflächen sowie die Schneeräumungsarbeiten;
2. Den fachgemässen Unterhalt aller Bepflanzungen und Rasenflächen;
3. Das Entleeren der Wasserleitungen bei Frostgefahr;
4. Die Wahrung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof;
5. Die Mithilfe beim Bestattungsakt;
6. Die Verwahrung der Schlüssel für den Friedhof;
7. Anordnung bezüglich Unterhalt an die Hinterbliebenen;
8. Die Führung eines Verzeichnisses über das der Gemeinde gehörende Werkzeug und Mobiliar.

Art. 38 Aufgaben Totengräber

Dem Totengräber obliegen folgende Verrichtungen:

1. Das Öffnen des Grabs nach den vorgeschriebenen Massen bis spätestens eine Stunde vor der Bestattung;
2. Das Tieferlegen von Überresten früherer Bestattungen;
3. Das Zudecken des Grabes, das Anbringen des Grabkreuzes;
4. Das Instandhalten der Totengräbergeräte;
5. Die fortlaufende Führung des Gräberverzeichnisses;
6. Das Zusammenstellen des vorhandenen Grabschmuckes während der Abdankung;
7. Die Mithilfe beim Bestattungsakt.

Art. 39 Aufgaben Sarglieferant

Der Sarglieferant übernimmt:

1. Die rechtzeitige Lieferung des Sarges;
2. Das Einsargen der Leiche;
3. Das Bereithalten von wenigsten zwei Normsärgen für Erwachsene und einen Sarg für Kinder.

Art. 40 Aufgaben Leichentransporteur

Der Leichentransporteur ist besorgt für:

Sämtliche erforderlichen Leichentransporte in pietätvoller Weise.

E. Schlussbestimmungen

Art. 41 Inkrafttreten

Die vorstehende Verordnung ersetzt diejenige vom 16. Dezember 2004. Sie tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung hat die vorliegende Verordnung am 8. Juni 2017 genehmigt.

Ottenbach, 8. Juni 2017

Gemeindeversammlung Ottenbach

Präsidentin
Gabriela Noser Fanger

Schreiberin
Evelyne Abegglen

Gebührenreglement zur Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Ottenbach

Der Gemeinderat erlässt aufgrund der Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Ottenbach vom 8. Juni 2017 (Art. 2 Abs. 2), mit Wirkung ab 1. August 2017, das nachstehende Gebührenreglement.

1. Kosten für Bestattung von Nichteinwohner (Art. 6)

1.1	Sargkosten + Einsargungsarbeiten	gemäss Rechnung Sarglieferant
1.2	Leichen- und Sarg-/Urnentransport	gemäss Rechnung Leichentransporteur
1.3	Kremationsgebühr + Urnentransport	gemäss Rechnung Krematorium
1.4	Leichenschau	gemäss Rechnung Arzt/Spital
1.5	Aufbahrung der Verstorbenen im Aufbahrungs-/Kühlraum	gemäss externer Rechnung
1.6	Grabkreuz	Fr. 100.00
1.7	Publikation	gemäss Rechnung Anzeiger
1.8	Bearbeitungsgebühr	Fr. 100.00
1.9	Grabplatz für <u>Erdbestattungen</u> für die Dauer von 20 Jahren:	
	- Nichtbürger	Fr. 1'000.00
	- Bürger	gratis
	- Öffnen + Zudecken eines Einzel-/Familiengrabes	Fr. 1'700.00
1.10	Grabplatz für <u>Urnengräber</u> für die Dauer von 20 Jahren:	
	- Nichtbürger	Fr. 800.00
	- Bürger	gratis
	- Öffnen + Zudecken eines Einzel-/Familiengrabes	Fr. 300.00
1.11	<u>Gemeinschaftsgrab</u> als Anteil an Grabplatten	Fr. 400.00

Ein Erlass der Grabplatzgebühr tritt ein, bei der Beisetzung der Urne in das Grab eines vorverstorbenen Angehörigen.

2. Erwerb Familiengrabplatz (Art. 25)

Einwohner und Bürger:	
Familiengräber für die Dauer von 75 Jahren pro m ²	Fr. 600.00
Übrige:	
Familiengräber für die Dauer von 75 Jahren pro m ²	Fr. 900.00

3. Grabpflegkosten (Art. 33)

Zweimalige Bepflanzung pro Jahr. Nach Ablauf der Ruhezeit gibt es eine Dauerbepflanzung.

3.1	Normalgrab für die Dauer von 20 Jahren	Fr. 4'000.00
3.2	Urnengrab für die Dauer von 20 Jahren	Fr. 3'200.00
3.3	Familiengrab für die Dauer von 25 Jahren ab 1. Bestattung	Fr. 8'000.00

Für eine Dauer von weniger als 20 Jahren werden die obigen Ansätze pro rata verrechnet.

4. Auswärtige Bestattung von Einwohnern

Einwohner die auswärts bestattet werden, haben Anspruch auf die Mindestansätze nach § 46 der kantonalen Bestattungsverordnung:

Bestattung in einer anderen Gemeinde	Fr. 300.00
Nichtorganisation der Einsargung und Kremation:	
- Kostenbeteiligung Sarg und Einsargung	Fr. 250.00
- Kostenbeteiligung Kremation und Urne	Fr. 500.00

